



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin Frau
, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
und , Florianstr. 15 - 21, 44139 Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 18. Zivilkammer -Kammer für Handelssachen- des Landgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 30.09.2025
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Bezug auf Messstellenbetriebsverträge gegenüber Verbraucher:innen auf der Webseite www.westnetz.de als grundzuständiger Messstellenbetreiber Preisinformationen zur Verfügung zu stellen oder stellen zu lassen, in denen Verbraucher:innen über das einmalige Entgelt für den Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch wie folgt informiert werden:

F vorzeitige Ausstattung und Zählerwechsel auf Kundenwunsch	Netto	Brutto
<i>F. 3 mit intelligenten Messsystem</i>		
<i>F.3.2. beim Letztverbrauch zwischen 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh/a</i>	<i>616,46 €</i>	<i>733,59 €</i>
<i>F.3.3 beim Letztverbrauch bis einschließlich 3.000kWh/a</i>	<i>818,14 €</i>	<i>973,59 €</i>

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.03.2025 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungstenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 Euro und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kl. ist ein eingetragener Verein, der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und mehr als 30 verbraucherpolitischen Verbänden in Deutschland ist und zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrung von Verbraucherinteressen gehört. Er ist in

der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist Strom-Verteilnetzbetreiberin und grundzuständige Messstellenbetreiberin im Sinne von § 2 Nr. 4 MsbG. Im Zuge dessen übernimmt sie auch den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen, u.a. für intelligente Messsysteme (iMSys), auch als „Smart Meter“ bezeichnet. iMSys sind intelligente Messsysteme, die aus einem digitalen Stromzähler (moderne Messeinrichtung) und einer Kommunikationseinheit (dem sogenannten Smart-Meter-Gateway) zusammengesetzt sind. Der gemessene Stromverbrauch wird automatisch an den Energielieferanten und zuständigen Netz- oder Messstellenbetreiber übertragen. Zählerstände müssen also nicht mehr manuell abgelesen werden.

Auf ihrer Internetseite www.westnetz.de stellt die Beklagte Verbrauchern Übersichten der Preise für Standard- und Zusatzleistungen zur Verfügung.

Dort konnten sich Verbraucher im „Preisblatt für die Inbetriebsetzung und den Zählerwechsel in Niederspannung - Preise gültig ab 01.01.2025“ über die Konditionen informieren. In diesem Preisblatt führte die Beklagte unter dem Buchstaben F. die anfallenden Kosten für Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 MsbG an. Zu den Zusatzleistungen zählte auch der Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG. Es handelt sich hierbei also um Fälle eines vorzeitigen Einbaus und nicht um Pflichteinbaufälle, für die das MsbG den Einbau eines intelligenten Messsystems verpflichtend vorschreibt.

Die Darstellung im Preisblatt zu den Zusatzleistungen unter Buchstabe F lautete wie folgt:

F	Vorzeitige Ausstattung und Zählerwechsel auf Kundenwunsch ¹	netto	brutto ²
F.1	ohne Lastgangzählung (moderne Messeinrichtung)	101,57 €	120,87 €
F.2	mit Lastgangzählung	nach tatsächlichem Aufwand	
F.3	mit intelligentem Messsystem ³	nach dem Letztverbrauch	
F.3.1	beim Letztverbrauch größer 6.000 kWh/a	101,57 €	120,87 €
F.3.2	beim Letztverbrauch zwischen 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh/a	616,46 €	733,59 €
F.3.3	beim Letztverbrauch bis einschließlich 3.000 kWh/a	818,14 €	973,59 €

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 21.01.2025 aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Abmahnkosten i. H. v. 350,00 € auf. Die Bkl. lehnte dies mit anwaltlichem Schreiben vom 30.01.2015 ab.

Die Bekl. hat das Preisblatt zwischenzeitlich aktualisiert. Dieses lautet nunmehr wie folgt:

F	Vorzeitige Ausstattung und Zählerwechsel auf Kundenwunsch	netto	brutto ³
F.1	ohne Lastgangzählung (moderne Messeinrichtung) ¹	92,74 €	110,36 €
F.2	mit Lastgangzählung	nach tatsächlichem Aufwand	
F.3	mit intelligentem Messsystem ⁴	nach dem Letztverbrauch	
F.3.1	beim Letztverbrauch größer 6.000 kWh/a ¹	92,74 €	110,36 €
F.3.2	beim Letztverbrauch kleiner 6.000 kWh/a		
	Einmalentgelt ¹	92,74 €	110,36 €
	laufendes Zusatzentgelt für den Bestellenden (Besteller-Entgelt) ²	58,18 €	69,23 €
F.4	mit intelligentem Messsystem ⁴	nach installierter Leistung	
F.4.1	bei installierter Leistung über 7 bis 25 kW ¹	92,74 €	110,36 €
F.4.2	bei installierter Leistung bis 7 kW		
	Einmalentgelt ¹	92,74 €	110,36 €
	laufendes Zusatzentgelt für den Bestellenden (Besteller-Entgelt) ²	58,18 €	69,23 €

Der Kl. ist der Ansicht, die Angaben der Bekl. in ihrem ursprünglichen Preisblatt seien irreführend und stellten zudem einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung, nämlich § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG, dar. Aus § 3 Abs. 1 S. 6 MsbG ergebe sich, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber in keinem Fall berechtigt sei, für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG mehr als die in § 35 Abs. 1 MsbG jeweils genannten Höchstentgelte vom jeweiligen Entgeltschuldner zu verlangen. Die von der Bekl. angegebenen Preise überschritten diese Höchstgrenzen jedoch. Jedenfalls seien sie unangemessen hoch.

Zudem erwecke die Bekl. mit ihrer centgenauen Darstellung der verlangten Entgelte für Zusatzleistungen gegenüber den Kunden den Anschein, es handle sich hier gar nicht um eine in jedem Fall verlangte Pauschale, sondern um ein exakt nach dem tatsächlichen Aufwand berechnetes Entgelt für die konkret entstehenden Kosten.

Der Kl. beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00

Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Bezug auf Messstellenbetriebsverträge gegenüber Verbraucher:innen auf der Webseite www.westnetz.de als grundzuständiger Messstellenbetreiber Preisinformationen zur Verfügung zu stellen oder stellen zu lassen, in denen Verbraucher:innen über das einmalige Entgelt für den Einbau eines intelligenten Messsystems auf Kundenwunsch wie folgt informiert werden:

F vorzeitige Ausstattung und Zählerwechsel auf Kundenwunsch	Netto	Brutto
<i>F. 3 mit intelligenten Messsystem</i>		
<i>F.3.2. beim Letztverbrauch zwischen 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh/a</i>	<i>616,46 €</i>	<i>733,59 €</i>
<i>F.3.3 beim Letztverbrauch bis einschließlich 3.000kWh/a</i>	<i>818,14 €</i>	<i>973,59 €</i>

2. die Beklagte ferner zu verurteilen, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Bekl. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Bekl. ist der Ansicht, der Kl. sei bereits nicht aktivlegitimiert, da die Preisregelungen des § 35 Abs. 1 MsbG keinen verbraucherschützenden Charakter aufwiesen. Die gesetzlichen Preisregelungen des § 35 MsbG kämen in der übergroßen Mehrzahl der Fälle gegenüber Unternehmern zur Anwendung. Damit stehe zugleich fest, dass die Regelung keinen spezifisch verbraucherschützenden Charakter habe.

Es bestehe zudem keine Wiederholungsgefahr, da durch die Novellierung des § 35 Abs. 1 MsbG der Gesetzgeber die Regelung zum angemessenen Zusatzentgelt für Zusatzleistungen durch Einführung einer neuen Preiskomponente dahingehend

modifiziert habe, dass über das Einmalentgelt hinaus auch ein laufendes Zusatzentgelt verlangt werden dürfe. Dem trage das neue Preisblatt der Bekl. Rechnung. Eine Rückkehr zum alten Preisblatt sei vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten und auch nicht beabsichtigt.

Bei § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MsbG handele es sich nicht um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG. Insgesamt zielten die Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes auf eine Unterstützung der Energiewende.

Der Messstellenbetreiber werde zudem durch § 35 Abs. 1 Satz 2 MsbG nicht daran gehindert, auch ein über den gesetzlichen Betrag hinausgehendes Entgelt zu verlangen. Die von ihr erhobenen Zusatzentgelte seien auch angemessen. In diese seien die durchschnittlich entstehenden Geräte-, Lager-, Logistik- und Montagekosten eingepreist. Die Entgelte gemäß dem streitgegenständlichen Preisblatt seien kostendeckend zzgl. eines angemessenen Gewinns. Zudem könnten die Verbraucher sich die entsprechenden Dienstleistungen auch bei einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber beschaffen.

Für den Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zur Akte gelangten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Der Kl. ist klagebefugt.

Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG stehen die Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG den qualifizierten Verbraucherverbänden, die in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sind, zu. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG regelt dabei neben der sachlich-rechtlichen Anspruchsberechtigung auch die prozessuale Klagebefugnis (BGH, Urt. v. 22. 9. 2011 – I ZR 229/10, NJW 2012, 1812 Rn. 10).

Der Kl. ist unstreitig in der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Klagebefugnis setzt weiter voraus, dass die Klage im konkreten Einzelfall vom Satzungszweck gedeckt ist (Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 8 Rn. 3.62). Die Antragsbefugnis von Verbraucherverbänden gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG besteht mithin allein hinsichtlich solcher Wettbewerbsverstöße, die auch Verbraucherbelange berühren (KG, Beschluss vom 27. 5. 2005 - 5 W 53/05, GRUR-RR 2005, 359).

Die Vorschrift des § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG, deren Verletzung von dem Kl. gerügt wird, dient auch dem Verbraucherschutz. Das MsbG dient zwar der Förderung der Energiewende. Aber Adressat des Anspruchs auf vorzeitige optionale Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG, dessen Entgelt § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG regelt, ist zumindest auch der Verbraucher. Das ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Anspruch sich an solche Abnehmer richtet, die weniger als 6.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch haben. Das sind zu einem großen Teil Verbraucher. Dies bestätigt auch die Bekl. mit ihrem Vortrag, dass rund 30 % der geltend gemachten und bei der Bekl. eingegangenen Ansprüche nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG auf Verbraucher entfallen. Die Normierung einer tatsächlichen Vermutung für die Angemessenheit eines verlangten Entgeltes für die Leistung nach § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG in § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG wiederum mag zwar vorliegend auch dem Messstellenbetreiber zu Gute kommen, indem er diesen Betrag in jedem Fall unter Verweis auf § 35 MsbG verlangen kann. Allerdings liegen die tatsächlichen Kosten laut dem eigenen Vortrag der Bekl. deutlich darüber. Die Regelung kommt aber auch und gerade u. a. dem Verbraucher zu Gute, wenn er den Einbau eines intelligenten Messsystems verlangt, da nur bis zu dem genannten Betrag die Vermutung der Angemessenheit gilt und dem grundzuständige Messstellenbetreiber darüber hinaus auch nur einen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt zusteht.

Dem verbraucherschützenden Charakter von § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG steht auch nicht entgegen, dass die Vorschrift in § 2 Abs. 2 UKlaG nicht ausdrücklich genannt ist. Die dortige Aufzählung ist – wie sich aus dem einleitenden Wort „insbesondere“ ergibt - nicht abschließend. So stellt etwa auch § 37 Abs. 2 MsbG ein Verbrauchergesetz i. S. d. Abs. 2 dar, ist aber in diesem nicht genannt (vgl. (BeckOK UWG/Günther, 29. Ed. 1.7.2025, UKlaG § 2 Rn. 49; LG Dortmund Urt. v. 22.1.2019 – 25 O 282/18, GRUR-RS 2019, 3674).

Vielmehr sind auch solche Normen erfasst, die nach ihrem Regelungszweck (auch) dazu dienen, Personen in ihrer Eigenschaft als Verbraucher zu schützen (BGH, Urt. v. 6.6.2018 – VIII ZR 247/17, GRUR-RR 2018, 454 Rn. 34). Dies ist vorliegend aus den bereits genannten Gründen der Fall. Ferner ergibt sich dies auch aus der Gesetzesbegründung, wonach das MsbG den Rollout der intelligenten Messsysteme beschleunigen soll. Damit soll die Einführung dynamischer Stromtarife beschleunigt werden. Dies soll zwar insbesondere – wie bereits ausgeführt – die Energiewende fördern. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll es dadurch aber auch Letztverbrauchern ermöglicht werden, ihren Strombezug in kostengünstigere Zeiten mit hoher Erzeugung erneuerbarer Energien zu verlagern und so von Kostenersparnissen profitieren können (BT-Drucks. 20/5549, S. 40). Dass insbesondere auch Verbrauchern, die nicht unter die Pflichteinbaufälle fallen, die Möglichkeit gegeben werden soll, hiervon zu profitieren, ergibt sich aus dem Anspruch auf vorzeitige optionale Ausstattung gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG für eine angemessenes Entgelt gem. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG. Die Normierung dient damit aber zugleich auch dem Schutz des Verbrauchers vor unangemessen hohen Preisen.

Das Gesetz dient zudem auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 (S. 36). So dient § 34 Abs. Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG und damit auch § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG der Umsetzung von Art. 21 der Richtlinie (vgl. BeckOGK/Salevic/Beierle, 15.1.2025, MsbG § 34 Rn. 13). So sieht Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie ausdrücklich vor, dass jeder Endkunde - auch wenn er etwa wegen eines zu niedrigen Jahresverbrauchs nicht unter § 29 Abs. 1 MbsG fällt - auf Anfrage und auf eigene Kosten zu fairen, angemessenen und kosteneffizienten Bedingungen Anspruch auf die Installation oder Aufrüstung zu einem intelligenten Messsystem hat. Die fairen, angemessenen und kosteneffizienten Bedingungen werden aber gerade durch § 35 MsbG sichergestellt.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der Kl. hat den geltend gemachten Unterlassungsanspruch gegen die Bekl. gem. §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 3a, UWG i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG. Insoweit ist das beanstandete Verhalten an der aktuellen Gesetzeslage zu messen,

da der Unterlassungsanspruch in die Zukunft gerichtet ist und daher zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlungen begründet sein muss.

a)

Der Kl. ist aktivlegitimiert. Insofern wird auf die Ausführungen zur Klagebefugnis Bezug genommen.

b)

Die Bekl. hat eine geschäftliche Handlung iSd § 2 Nr. 1 UWG vorgenommen, indem sie das streitgegenständliche Preisblatt veröffentlicht hat.

c)

Die Preisinformationen der Bekl. in dem streitgegenständlichen Preisblatt sind gem. § 3 Abs. 1 UWG unzulässig, da sie unlauter sind. Unlauter handelt nach § 3a UWG wiederum, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Bei § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG handelt es sich um eine Marktverhaltensregel i.S.v. § 3a UWG.

Eine Marktverhaltensregel liegt dann vor, wenn eine Vorschrift zumindest auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer iSv § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu regeln. Marktverhaltensregelungen sind dabei solche gesetzlichen Regelungen, die nicht das „ob“, sondern das „wie“ des Wettbewerbs regeln. Der Begriff des Marktverhaltens erfasst dabei jede Tätigkeit auf einem Markt, die objektiv der Förderung oder des Bezugs dient und durch die ein Unternehmer auf Mitbewerber, Verbraucher oder andere Marktteilnehmer einwirkt. Erfasst werden damit das Angebot von und die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen, das Anbahnen von Geschäften durch Werbung sowie der Abschluss und die Durchführung von Absatzverträgen. Ein Gesetz regelt ein solches Marktverhalten, wenn es dieses Handlungs- oder Unterlassungspflichten unterwirft. Die Regelungen müssen ferner auch im Interesse der Marktteilnehmer getroffen sein, also auch ihren Schutz als Marktteilnehmer bezwecken (BeckOK UWG/Niebel/Bauer/Kerl, 29. Ed. 1.7.2025, UWG § 3a Rn. 21).

Unter Anwendung dieser Grundsätze stellt § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG eine Marktverhaltensregel dar. Die Vorschrift bestimmt, dass für die optionale Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nur ein angemessenes Entgelt verlangt werden kann. Damit ist der grundzuständige Messstellenbetreiber in seiner Preisgestaltung eingeschränkt. Die Regelung dient der Förderung der Ausstattung von Abnehmern mit intelligenten Messsystemen und einem fairen Zugang hierzu für alle Abnehmerkreise, also auch denen, bei denen nur der optionale Einbau vorgesehen ist und die gerade nicht unter die Pflichteinbaufälle fallen, da ihr Jahresstromverbrauch niedrig ist. Die MsbG im Ganzen dient zwar – wie bereits ausgeführt – vor allem der Förderung der Energiewende. Aber die Regelung des § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG ist auch im Interesse der Marktteilnehmer getroffen worden, vor allem – wie bereits ausgeführt – im Interesse der Verbraucher. So ist auch nicht ersichtlich, welchen anderen Zweck sie haben soll. Denn sie betrifft ausschließlich die Fälle des optionalen Einbaus intelligenter Messsysteme, die der Gesetzgeber offensichtlich für die Energiewenden nicht als notwendig erachtet hat, da er sie andernfalls ebenfalls als Pflichteinbaufälle ausgestaltet hätte.

Mit den Preisinformationen in dem streitgegenständlichen Preisblatt hat die Bekl. gegen § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG verstoßen.

§ 35 Abs. 1 MsbG enthält zum einen eine unwiderlegliche Vermutung. Demnach wird die Angemessenheit des Entgelts unwiderleglich vermutet, wenn die dort genannten Preisobergrenzen nicht überschritten werden (BT-Drucks. 20/5549, S. 62). § 3 Abs. 1 Satz 6 MsbG besagt hingegen nicht, dass die in § 35 Abs. 1 MsbG genannten Beträge nicht überschritten werden dürfen, sondern nur dass für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 nicht mehr als die angemessenen Zusatzentgelte nach § 35 Absatz 1 vom jeweiligen Entgeltschuldner verlangt werden dürfen.

Zum anderen enthält § 35 Abs. 1 MsbG eine Begrenzung der Höhe nach auf ein angemessenes Entgelt. Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber die Höchstbeträge überschreitet, greift die Vermutungsregelung nicht und er muss die Angemessenheit im Streitfalle nachweisen (BeckOGK/Salevic/Beierle, 15.10.2024, MsbG § 35 Rn. 6). Dem Vortrag des Kl., dass die – über den in § 35 Abs. 1 MsbG genannten Beträgen liegenden – Entgelte aus dem streitgegenständlichen Preisblatt der Bekl. unangemessen hoch sind, ist die Bekl. nicht hinreichend substantiiert entgegengetreten. Der pauschale Vortrag der Bekl. ist angesichts des Umstandes,

dass die Zusammensetzung der verlangten Entgelte allein in ihrem Kenntnissbereich liegt, nicht ausreichend.

d)

Schließlich liegt auch die erforderliche Wiederholungsgefahr vor.

Die durch einen bereits begangenen Wettbewerbsverstoß begründete tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden; sie entfällt insbesondere nicht schon mit einer tatsächliche Veränderung der Verhältnisse wie der Aufgabe der Betätigung, in deren Rahmen die Verletzungshandlung erfolgt ist, solange nicht auch jede Wahrscheinlichkeit für eine Wiederaufnahme ähnlicher Tätigkeiten durch den Verletzer beseitigt ist (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 26. 10. 2000 - I ZR 180/98, GRUR 2001, 453; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 8 Rn. 1.51).

Bei einer Änderung der Rechtslage kann ein Unterlassungsanspruch wegen seiner Zukunftsorientierung nur bestehen, wenn die beanstandete Handlung sowohl bei der Vornahme der Handlung als auch zum Schluss der mündlichen Verhandlung weiterhin wettbewerbswidrig war. Denn im Zivilprozessrecht gilt der Grundsatz, dass alle Tatbestandsvoraussetzungen am Schluss der mündlichen Verhandlung gegeben sein müssen. Führt daher eine Änderung der maßgeblichen Gesetze oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die zwischen der Vornahme der Handlung und dem Schluss der mündlichen Verhandlung eintritt, die Zulässigkeit der Handlung herbei, so ist die Rechtslage am Schluss der mündlichen Verhandlung maßgeblich und der Unterlassungsanspruch ggf. ausgeschlossen (BeckOK UWG/Fritzsche/Zellhuber, 29. Ed. 1.7.2025, UWG § 8 Rn. 66; vgl. auch BGH, Urteil vom 22. 4. 2009 - I ZR 216/06, GRUR 2009, 845, Rn. 38).

Vorliegend war die beanstandete Handlung aber sowohl – wie bereits ausgeführt – nach der neuen Rechtslage als auch nach der alten Rechtslage wettbewerbswidrig. Denn die Änderungen in § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MsbG sind für den Streitfall ohne Bedeutung. Denn – soweit für den vorliegenden Fall von Bedeutung – ist lediglich eine Änderung des Betrages, für den die Angemessenheitsvermutung gilt, von 30 € auf 100 € erfolgt. Insoweit ist eine für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Änderung der Rechtslage nicht eingetreten. Allein der Umstand, dass die Bkl. angegeben hat, dass sie nicht beabsichtige zu der alten Preisgestaltung zurückzukehren, ist nach den dargestellten Grundsätzen zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr nicht ausreichend.

2.

Der Kl. hat auch einen Anspruch auf Zahlung von 350,00 € aus § 13 Abs. 3 UWG.

Hinsichtlich des Kostenerstattungsanspruchs ist zwar die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Abmahnung heranzuziehen. § 35 Abs. 1 MsbG aF war aber zum Zeitpunkt der Abmahnung in den für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidenden Regelungen – wie bereits ausgeführt – gleichlautend, so dass auch zum Zeitpunkt der Abmahnung der Unterlassungsanspruch begründet war.

Die Abmahnung vom 21.01.2025 entspricht unstreitig auch den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG.

Gegen die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten von 350,00 € wird nichts vorgebracht. Diese sind nicht zu beanstanden.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Vorsitzende

Verkündet am 30.09.2025

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
09.10.2025, (Justizbeschäftigte)